

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 85.

Freitag den 13. April

1860.

3. 109. a

Privilegiums-Verlängerung.

Das Ministerium des Innern hat das ursprüngliche der Franziska Wolf auf die Erfindung: Männeranzüge mittelst Schweißversicherung dauerhafte herzustellen, unterm 21. Februar 1858 ertheilt, seither an Mar Klein übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.
Wien am 22. Februar 1860.

Ausschließendes Privilegium.

Das Ministerium des Innern hat dem Leopold Zoder, Baumaschinen in Wien, Sechshaus Nr. 10, auf eine Verbesserung in der Anlage von Treppenrösten ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegiums-Archive in Aufbewahrung.

Wien am 22. Februar 1860.

3. 130. a (1) Nr. 1930.

Rundmachung.

Bei der am 2. d. M. in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 314. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 101 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banko-Obligationen zu 5 Prozent, u. z.:

Nr. 92.189 bis einschließlich 93.562, im Kapitalbetrage von 993.656 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.966 fl. 24 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und nach dem mit der Rundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, 3. 5286 J. W. (Reichsgesetzblatt Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in auf österr. Währung lautende 5prozentige Obligationen umgewechselt

Von der k. k. Steuer-Direktion.

Laibach am 10. April 1860.

3. 567. (3) Nr. 1357.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 8. März 1860 mit Testament verstorbenen Maria, verwitweten Struckl von Unterschischka Nr. 62, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 7. Mai l. J. um 9 Uhr Vormittags hier zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 3. April 1860.

3. 131. a (1) Nr. 4138.

Rundmachung.

zur Verzehrungssteuer-Versteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Capodistria wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in den einzelnen, in dem nachstehenden Ausweise benannten politischen Ortsgemeinden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte III. Tarifsklasse, auf die Dauer vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung gemeindeweise und am Schlusse der Lizitation vereint für alle Gemeinden verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 21. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Capodistria vorgenommen und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis für die ganze Pachtperiode ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben, dann des den einzelnen Gemeinden bewilligten Zuschlages vom Verbräuche des Weines und Mostes und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches für die einzelnen Gemeinden in dem erwähnten Ausweise ersichtlich gemacht.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen; eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, welcher aus dem Ausweise bei den einzelnen Gemeinden entnommen werden kann, im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter eilegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen.

Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel von 36 Neukreuzer für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit der Bestimmung der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte, auf deren Außenseite der Name der Gemeinde, für welche offerirt wird, zu bemerken ist, müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichung von den Pachtbedingungen für jede Gemeinde getrennt verfaßt sein, wie folgt:

Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben (bei Gemeinden, denen ein Zuschlag bewilliget ist) dann des Gemeindefuzschlages von . . . (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit vom . . . bis 18 . . . den Pachtschilling von . . . fl. . . kr., sage: . . . fl. . . kr. öst. Währung, mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt un-

terziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnprozentigen Badium von . . . fl. . . kr. öst. Währung hafte.

Datum Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Capodistria bis zum 20. April 1860 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Anderen lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitationskommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz Behörde in das Pachtgeschäft eingefetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staats-Anlehenlosen von den Jahren 1839 und 1851, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth, angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtschilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Pirano, Parenzo, Dignano und Beglia in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Capodistria am 8. April 1860.

N u s w e i s

derjenigen politischen Ortsgemeinden, in welchen der Bezug der Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch, für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, zur Verpachtung ausgeschrieben wird.

Benennung			Hieron entfallende				Bevolligter Gemeindefußschlag zur Verzehrungssteuer ohne 20% Zuschlag		Gesamtbetrag als Ausrußpreis für die ganze Pachtperiode		Lariffklasse	10 Prozent des Ausrußpreises als Badium					
des politischen Bezirkes	der politischen Ortsgemeinde	des zu verpachtenden Verzehrungssteuer-Objectes	Verzehrungs-Steuer	20% außerordentlicher Zuschlag	Zusammen		von	Betrag	fl.	kr.		fl.	kr.				
			fl.	kr.	fl.	kr.		mit Prozenten	fl.	kr.		fl.	kr.				
Capodistria	Capodistria	Wein	8065	5	1613	1	9678	6	Wein	50	4032	52	III	19108			
		Fleisch	3175	—	635	—	3810	—	Fleisch	50	1587	50					
		Summa	11240	5	2248	1	13488	6	—	—	—	5620			2		
Dignano	Barbana	Wein	739	45	147	89	887	34	—	—	—	966	30	III	96		
		Fleisch	65	80	13	16	78	96	—	—	—						
		Summa	805	25	161	5	966	30	—	—	—						
	St. Vincenti	Wein	1012	65	205	53	1251	18	—	—	—	1447	16	III	144		
		Fleisch	163	32	32	66	195	98	—	—	—						
		Summa	1205	97	241	19	1447	16	—	—	—						
Parenzo	St. Lorenzo	Wein	1269	45	253	89	1523	34	—	—	—	1558	26	III	155		
		Fleisch	29	10	5	82	34	92	—	—	—						
		Summa	1298	55	259	71	1558	26	—	—	—						
Begliä	Bescanuova	Wein	1099	22	219	84	1319	6	Wein	50	549	61	2279	22	III	227	
		Fleisch	211	50	48	30	289	80	Fleisch	50	120	75					
		Summa	1340	72	268	14	1608	86	—	—	—	670					36
	Dobrigno	Wein	1215	38	243	7	1458	45	—	—	—	1545	21	III	154		
		Fleisch	72	30	14	46	86	76	—	—	—						
		Summa	1287	68	257	53	1545	21	—	—	—						
Pirano	Isola	Wein	1723	58	344	71	2068	29	—	—	—	2550	51	III	255		
		Fleisch	401	85	80	37	482	22	—	—	—						
		Summa	2125	43	425	8	2550	51	—	—	—						
Pirano	Pirano	Wein	5028	98	1005	79	6034	77	Wein	50	2514	49	12087	13	III	1208	
		Fleisch	2081	10	416	22	2497	32	Fleisch	50	1040	55					
		Summa	7110	8	1422	1	8532	9	—	—	—	3555					4
Total-Summe			26413	73	5282	72	31696	45	—	—	—	9845	42	4154	87	—	4154

K. K. Finanz-Bezirks-Direktion Capodistria am 8. April 1860.

3. 544. (3) E d i k t. Nr. 1379.
 Mit Bezug auf das hieramtliche Edikt vom 13. Jänner 1860, Z. 166, wird bekannt gemacht, daß nach dem in der Exekutionssache des Johann Lauritz von Bösenberg, gegen Anton Krainz von Studen, pcto. 96 fl. c. s. e., auf den 27. März l. J. angeordneten l. Real-Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, am 27. April l. J. zur II. Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.
 K. K. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 27. März 1860.

3. 546. (3) E d i k t. Nr. 1440.
 Mit Bezug auf das Edikt vom 14. Dezember 1859, Z. 5401, wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem zu der, in der Exekutionssache des Jakob Blasch von Planina, gegen Michael Strufel von Oberotave, pcto. 231 fl., auf den 30. März l. J. angeordneten zweiten Realfeilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, am 30. April d. J. zur dritten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.
 K. K. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 31. März 1860.

3. 554. (3) E d i k t. Nr. 997.
 Vom K. K. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird bekannt gemacht, es sei in die Realisation der von Johann Benzina erstandenen, vormals Urban Kraiz'schen Realität zu Traunit Nr. 16, Ub. Fol. 1351 und 1355 a) Herrschaft Reifnitz gewilliget, und zur Vornahme die einzige Tagfahrt auf den 30. April 1860 früh 10 Uhr im Orte Traunit mit dem Beifügen angeordnet, daß die Realität um jeden Preis hintangegeben werden wird.
 Reifnitz am 22. März 1860.

3. 559. (3) E d i k t. Nr. 1123.
 Von dem K. K. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 24. Februar l. J., Z. 752, bekannt gemacht, daß, nachdem bei der zur exekutiven Feilbietung der, auf der Realität des Franz Dunik von Oberverh instabulirten Heiratsgutsforderung der Margareth Dunik pr. 153 fl. C.M. auf den 21. l. M. angeordneten Tagssatzung kein Kauflustiger erschienen ist, am 18. April d. J. früh um 10 Uhr die letzte abgehalten werden wird.
 K. K. Bezirksamte Littai, als Gericht, am 21. März 1860.

3. 562. (3) E d i k t. Nr. 351.
 Das K. K. Bezirksamt Wörling, als Gericht, macht hiermit bekannt:

Es habe die Kirchenvorhebung heiligen Geist zu Sella, wider Josef Senaber von Semizh unter 28. Jänner d. J. die Klage wegen Zahlung von 31 fl. 40 kr. hieramts überreicht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagssatzung auf den 5. Mai d. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Beklagte abwesend und unbekanntem Aufenthaltes ist, so hat man auf seine Gefahr und Kosten einen Kurator in der Person des Johann Persch von Semizh aufgestellt, mit welchem diese Rechts-sache nach der Gerichtsordnung durchgeführt werden wird.

Dem Beklagten wird in Folge dessen hiermit erinnert, daß er zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestellten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt die zweckdienlichen Schritte einzuleiten habe, widrigens er sich die daraus allenfalls ergebenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben würde.

K. K. Bezirksamt Wörling, als Gericht, am 30. Jänner 1860.

3. 563. (3) E d i k t. Nr. 364.
 Von dem K. K. Bezirksamte Wörling, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Marko Predovizh von Graß, Jessionär des Marko Rebba von Drago, gegen Peter Predovizh von Graß H. Nr. 22, wegen aus dem Vergleiche vom 15. Februar 1858, Z. 2229, schuldigen 101 fl. 73 kr. ö. W. e. s. e. in die Realisation der exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gült Dulle sub Kurr. Nr. 74 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 229 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 27. April, auf den 1. Juni und auf den 2. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und zwar die 1. und 2. in der Amtszangelei und die 3. im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksamt Wörling, als Gericht, am 30. Jänner 1860.

3. 564. (3) E d i k t. Nr. 638.
 Von dem K. K. Bezirksamte Wörling, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Margareth Paulschitz von Lipouz, gegen Mathias Mihelzibich von Mladiza H. Nr. 3, wegen aus dem Vergleiche ddo. 21. Februar 1845, Z. 38, und Session ddo. 28. November 1853 schuldigen 157 fl. 50 kr. ö. W. e. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gut Semizh sub Kurr. Nr. 508 vorkommenden Weingart-realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 225 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 4. Mai, auf den 4. Juni und auf den 6. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtszangelei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksamt Wörling, als Gericht, am 10. Februar 1860.

3. 565. (3) E d i k t. Nr. 1095.
 Von dem K. K. Bezirksamte Wörling, als Gericht, wird kund gemacht:

Es habe Anna Gerdtschitz von Wörling, gegen die unbekanntem Rechtsprätendenten auf die Grundparzellen Nr. 518, 519 u. 520 der Steuergemeinde Wörling zu Bočka, die Klage de praes. 18. März d. J. auf Erlassung obiger Grundparzellen hieramts eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 8. Mai d. J. früh 9 Uhr hieramts mit dem Anhange des S. 29 a. O. angeordnet worden ist.

Das Gericht, welchem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat für dieselben den Herrn Jakob Kos von Wörling als Kurator aufgestellt, mit welchem die vorliegende Rechts-sache gerichtssordnungsmäßig durchgeführt werden wird.

Die Beklagten werden nun aufgefordert, zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und anher namhaft zu machen, und überhaupt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, widrigens sie sich die allenfalls aus ihrer Verabsäumung entspringenden üblen Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksamt Wörling, als Gericht, am 21. März 1860.